

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 7 B 64.04 (7 C 16.04)  
OVG 1 L 333/03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 6. Juli 2004  
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht K l e y , K r a u ß  
und N e u m a n n

beschlossen:

Die Entscheidung des Obergerichts des Landes  
Sachsen-Anhalt über die Nichtzulassung der Revision gegen  
seinen Beschluss vom 23. Februar 2004 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 4 000 € und für das Revisionsverfahren vorläufig auf 5 000 € festgesetzt.

### G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist begründet. Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

Die Rechtssache weist grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift auf. Das Revisionsverfahren kann Gelegenheit zur Klärung der Frage bieten, unter welchen Voraussetzungen ein altes Wasserrecht zur Nutzung eines oberirdischen Gewässers als vermögenswertes Recht unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG fällt und ob die Überleitungsregelung des § 32 Halbsatz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt den Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung trägt.

Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG a.F, § 72 Nr. 1 GKG n.F. Die vorläufige Festsetzung des Streitwerts für das Revisionsverfahren folgt aus § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG n.F.

### Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 7 C 16.04.fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder

einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Kley

Krauß

Neumann